Redaktion, Verlag und Druck, von R. Graßmann, Schulzenstraße 17.

Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr., monatlich 10 Sgr., mit Botenlohn viertelj. 1 Thlr. 7½ Sgr., monatlich 12½ Sgr., für Preußen viertelj. 1 Thlr. 5 Sgr.

№ 480. Abendblatt. Montag, den 14. Oktober. 1867.

Deutschland.

Berlin, 12. Oktober. Dem „Dresd. Journ." wird von hier telegraphirt: Gerüchtweise verlautet, der Reichstag werde, wenn er bis zum 25. d. M. mit seinen Arbeiten nicht fertig werden solle, auf einige Zeit vertagt werden.

— Graf Lehndorff und Genossen haben beschlossen, ihren Antrag auf ein Gesetz wegen Hypotheken-Banken mit Rücksicht auf die Erklärung des Bundeskanzlers in der Sitzung am Donnerstag zurückzuziehen und dem Bundesrathe die Initiative in dieser Beziehung zu überlassen.

— Die in der Kommission für die Vorberathung des Gesetzes über die Freizügigkeit gestellten Anträge lauten: 1. Von dem Abg. Dr. Braun (Wiesbaden): Jeder Bundesangehörige hat das Recht, an jedem Orte des Bundesgebiets Grund Eigenthum zu erwerben. Das den Zünften oder sonstigen Korporationen zustehende Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, wird aufgehoben. Desgleichen das Verbot, Gewerbe und Handel auf dem Lande zu betreiben. Jeder Gewerbetreibende darf Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Anzahl halten. Gesellen sind in der Wahl ihrer Meister unbeschränkt. Die Prüfungen bilden nicht mehr ein Erforderniß zur Ausübung der Handwerke. Das Recht der Niederlassung, des Geschäftsbetriebs und des Erwerbs von Grundeigenthum darf Niemandem um seines Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Gemeindeangehörigkeit verweigert werden. — 2. Von dem Abg. Wachenhusen: zu §. 1 den §. 1 in folgender Fassung anzunehmen: Jeder Bundes-Angehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten und niederzulassen, sich zu verheirathen, Grund-Eigenthum zu erwerben und Gewerbe aller Art, soweit sie an dem Orte des Aufenthalts überhaupt gestattet sind, zu betreiben. Das den Zünften oder Aemtern zustehende Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ingleichen die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf den Ort oder das Land des Aufenthalts, ferner die Ausschließung der Gewerbe sowie der kaufmännischen und sonstigen bürgerlichen Geschäfte vom platten Lande, die Beschränkung der Meister oder sonstigen Unternehmer hinsichtlich der Verwendung unzünftiger Gesellen oder Arbeiter, wie umgekehrt die Beschränkung der Gesellen und Arbeiter hinsichtlich der Wahl der Meister und Unternehmer, endlich die Beschränkung der Handwerker, auf den Verkauf der selbst angefertigten Waaren, sowie der Kaufleute und Krämer auf die von Handwerkern nicht gefertigten Artikel, sowie das Verbot mehrere Verkaufsstellen zu halten, treten schon jetzt vor Erlassung eines allgemeinen Gewerbegesetzes für den ganzen norddeutschen Bund außer Anwendung. Dagegen behält es bis zu solcher Erlassung derselben das Bewenden hinsichtlich der bestehenden Realgerechtsame und gekauften mit einem Amte verbundenen Baurechte. Für den stehenden Betrieb folgender Gewerbe: Bierbrauer u. s. w. wird die Konzessionspflichtigkeit, wo sie seither bestand, aufgehoben. — Weiter wie §. 1 Alinea 2 u. ff. 3. Von dem Abg. Fries: Anträge zu §. 1 des Gesetzes 1. Alinea 1 in folgender Fassung anzunehmen: Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und Gewerbe aller Art, unter den für Eimische bestehenden Voraussetzungen zu treiben. 2. zu Al. 2 folgenden Zusatz zu machen: Die Ausübung dieser Befugnisse ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig. 4. Von dem Abg. Francke zu §. 1: Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets an dem Orte sich niederzulassen, wo er ein Unterkommen sich und seinen Angehörigen zu verschaffen im Stande ist. — 5. Von dem Abg. Dr. Löwe: Zusatz-Antrag zu dem Antrage des Referenten Braun zum §. 1. Jeder Bundesangehörige, der durch eine Prüfung in einem der Staaten des Bundes die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in demselben erworben hat, ist zur Ausübung dieser Praxis an jedem Orte des ganzen Bundesgebietes berechtigt. — 6. Von dem Abg. Planck: Antrag zu §. 1. Ich beantrage: im §. 1 statt der Worte „sich dauernd aufzuhalten", zu setzen: „sich aufzuhalten und niederzulassen." — 7. Von dem Abg. Dr. Wigard: Antrag zu §. 1. Dem erstenst Alinea nach den Worten: „im Stande ist" beizufügen: und daselb vom 1. Januar 1869 an jeden Gewerbszweig zu betreiben, dessen Betreibung nicht einer besondern Konzession bedarf. — 8. Von demselben Abgeordneten: Antrag zu §. 1 dem 2. Alinea nach „beschränkt werden" hinzuzufügen: „Mit Pension verabschiedete Beamte eines Bundes-Staates unterliegen keinem Pensionsabzug, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in einem anderen Bundes-Staate nehmen. — 9. Von demselben Abgeordneten: Antrag zu §. 2. Statt des ersten Alinea werde gesagt: „Aufenthaltsuntersagungen und Ausweisungen, ingleichen Aufenthaltsbeschränkungen, Untersuchungen des Aufenthaltsgrundes, sowie Aufenthaltsüberwachungen sind nur auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse und nur gegen solche Personen zulässig, welche wegen gemeiner Verbrechen oder gemeiner Vergehen bestraft worden sind. — 10. Von dem Abg. Francke: Zwischen §. 2 und 3. Die Ausübung des Gewerbe- und Geschäftsbetriebes richtet sich bis zur Allgemeinen Einführung der Gewerbefreiheit nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetzen. — 11. Von dem Abg. Planck: 1. den §. 9 zu streichen, 2. dem §. 7 einen Zusatz hinzuzusetzen: Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts den Zeitraum von 2 Jahren, so ist die Gemeinde berechtigt zu verlangen, daß der neu Anziehende Mitglied der Gemeinde werde. Eine Abgabe darf dieserhalb nicht erhoben werden. 12. Von dem Abg. Frhrn. v. Unruhe-Bomst Amendement zu §. 3. Hinter die Worte: „noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält" zu setzen: die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt jedoch den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung. 13. Von dem Abg. Francke, zum §. 4, statt der Worte, 4te Zeile „nicht bloß wegen", zu setzen: „aus anderen Gründen als wegen." 14. Von dem Abg. Dr. Wigard: Antrag zu §. 9. Dem Paragraphen werde hinzugefügt: Die Erhebung von Gebühren für den Aufenthalt unter dem Namen einer Aufenthaltskarte, eines Einwohnerscheins oder welchen Namen eine solche Abgabe führt, ist unzulässig. 15. Von dem Abg. v. Waldaw-Reitzenstein: Zusatz zum Alinea 2 des §. 10. Tritt in einer Gemeinde (2c.) das Bedürfniß einer zeitweiligen Unterstützung für einen Anziehenden ein, bevor derselbe seinen Wohnsitz ein Jahr in derselben gehabt hat, so wird hierdurch der Zeitraum unterbrochen, in welchem er einen Unterstützungswohnsitz erwirbt, und von dem Tage an gerechnet, von welchem an er sich und die Seinigen ohne fremde Beihülfe ernährt. 16. Von dem Abg. Dr. Löwe, Antrag §. 11, zu fassen, wie folgt: §. 11. Polizeiliche Ausweisungen, Untersagungen des Aufenthaltes an irgend einem Orte des norddeutschen Bundes sind nur zulässig auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, welche dazu ermächtigen, oder wenn der betreffende die öffentliche Armen-Unterstützung in Anspruch nimmt, nach näherer Bestimmung übrr die Armenpflege. Alle dem entgegenstehenden Privilegien einzelner Ortschaften werden hiermit aufgehoben. 17. Von dem Abg. Graf Bethusy-Huc. Resolution. Der Reichstag wolle beschließen: 1. Den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage ein Gesetz vorzulegen, wodurch der Uebelstand der doppelten Personal-Besteuerung solcher Bundes-Angehörigen beseitigt werde, welche in einem andern Bundeslande wohnen, als dem, worin sie staatsangehörig sind. 2. Die Petition von Warburg und Genossen dem Herrn Bundeskanzler als Material für dies Gesetz überweisen. 18. Von dem Abg. v. Zehmen: Antrag, der Reichstag wolle beschließen, den Hrn. Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit gegründete Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vorzulegen.

— Die VI. Deputation des Kriminalgerichts verhandelte heute einen Prozeß gegen den Redakteur der „Staatsbürger-Zeitung" wegen Verleumdung des Finanz-Ministers v. d. Heydt. Die „Staatsbürger-Zeitung" brachte verschiedene Male hinter einander in den Nummern 257—261, 263 und 271 Mittheilungen über einen Vorfall, der sich am 11. September d. J. in dem Restaurationslokale von Borchardt zugetragen habe, wo Herr v. d. Heydt sich in ein Kartenspiel eingelassen, in die Hände von Gaunern gefallen sei und 8500 Thlr. verloren habe 2c. Die sämmtlichen in den Artikeln behaupteten Thatsachen sind unwahr und Herr v. d. Heydt hat die Bestrafung des Verfassers, als welcher sich der Angeklagte bekannte, beantragt. Durch die Beweisaufnahme, die sofort vorgenommen wurde, stellte sich durch Vernehmung des Rittergutsbesitzers v. Heyden zunächst heraus, daß er es gewesen, der an dem gedachten Tage im Borchardt'schen Lokale mit zwei feinen Herren, einem angeblichen Geheimen Kommerzienrath und einem Kaufmann, die sich später als sogenannte Bauernfänger entpuppten, gespielt und eine hohe Summe (825 Thlr. baar und 6000 Thlr. in Bons) verloren habe. Eine gleiche Erklärung gaben der Restaurateur Borchardt und der Oberkellner Schmidt ab, welche beide aussagten, daß Herr von der Heydt überhaupt nur einmal, und zwar vor sechs bis acht Jahren, das Borchardt'sche Lokal besucht habe. Demnächst wurde der Finanz-Minister von der Heydt selbst als Zeuge vernommen. Derselbe erklärte, daß er bei dem gedachten Vorfalle nicht betheiligt, nicht im Borchardt'schen Lokale gewesen sei, das Lokal überhaupt nur einmal vor etwa fünf Jahren betreten habe. Die sämmtlichen Zeugen beschworen ihre Aussagen. Der Staatsanwalt Schmidt führte aus, daß ein Beamter, der sich solche Dinge zu Schulden kommen lasse, wie sie hier Hrn. v. d. Heydt angedichtet worden seien, zeige, daß er ein unerfahrener, leidenschaftlicher Mensch, ein Spieler sei, der nothwendiger Weise in der Achtung anderer Personen verlieren müsse. Ein solcher Beamter würde unzweifelhaft dem Disziplinarverfahren verfallen. Der Angeklagte habe die Artikel wider besseres Wissen erfunden und sein Verfahren, nachdem der Polizei-Präsident und die Staatsanwaltschaft mit ihm in Kommunikation getreten, charakterisire sich als Bosheit. Er beantrage daher eine 9monatliche Gefänißstrafe gegen den Angeklagten. Der Vertheidiger führte aus, daß eine Verleumdung nicht vorliege. Kein Mann verliere seine Ehre, wenn er einmal spiele. Der diplomatische Ton der der Staatsbürger-Zeitung zugegangenen amtlichen Berichtigungen sei geeignet gewesen, den Angeklagten in seinem Glauben zu bestärken. Der Angeklagte sei in optima fide gewesen und sei von Bosheit bei ihm keine Rede. Er beantrage deshalb Freisprechung event. eine geringe Geldbuße. Nach einer Replik des Staatsanwalts und des Vertheidigers zog der Gerichtshof sich zur Berathung zurück und erkannte auf Schuldig gegen den Angeklagten und verurtheilte ihn, indem er den rechtlichen Deduktionen des Staatsanwalts beitrat, zu zwei Monaten Gefängnißstrafe, sprach Herrn v. d. Heydt auch das Recht zu, das Urtheil öffentlich bekannt zu machen. Der Zudrang des Publikums zu dieser Verhandlung war außerordentlich, so daß der Eintritt nur gegen Karten gestattet werden konnte.

Berlin, 12. Oktbr. (Nordd. Reichstag.) 18. Sitzung. (Schluß.) Der dritte Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht der V. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge, und zugleich Berichterstattung über eine sich auf dieses Gesetz beziehende Petition. Es liegen verschiedene Anträge zu diesem Gesetzentwurf vor, welche die erforderliche Unterstützung erhalten. Es erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Lesse: Das Gesetz stelle die Bedingungen fest, unter welchen Kauffahrteischiffe als nationale anerkannt werden sollten. Privateigenthum zur See werde nicht nach allen Gesetzen als unverletzlich angesehen. Es sei diese Frage von den verschiedenen Gesetzgebungen in Anregung gebracht, namentlich auch in Deutschland. Der preußische Grundsatz laute, daß die Wegnahme fremder Schiffe nicht stattfinden solle, wenn man mit dem betreffenden Staate nicht im Kriege lebe. Die Prisen-Gerichtshöfe brächten sehr häufig die Grundsätze ihrer vaterländischen Gesetze zur Geltung, nicht die des Völkerrechts. Die Kommission schlage die Annahme des in §. 2 ausgesprochenen Prinzips mit einer kleinen Veränderung in Alinea 2 vor, nämlich daß die Vorstände der Aktien-Gesellschaften nicht durchweg nationale zu sein brauchten. Praktische Gründe sprächen hierfür. Auf die einzelnen Amendements werden wir bei der Spezialdebatte zurückkommen. — Gegen den Gesetz-Entwurf erhält das Wort der Abg. Wiggers (Berlin), der sich dahin ausläßt: Ohne eine bedeutende Handelsflott sei auch keine bedeutende Kriegsflotte möglich. In Mecklenburg und Pommern sei die Handelsflotte durch Zuströmen auch fremden Kapitals zu großer Blüthe gelangt. Durch Annahme des Kommissionsantrages werde aber das fremde Kapital der Handelsflotte entzogen. Ferner würde durch Umwandlung der Rhederei-Gesellschaften in Aktien-Gesellschaften die Verantwortlichkeit und Gefahr gesteigert, der Gewinn vermindert werden. Den § 2 des Gesetzes halte er für unausführbar, weil nicht gesagt sei, wie es mit den Schiffen gehalten werden soll, welche im Besitze ausländischer Rhederei sind. Ferner habe man angeführt, der Besitz fremder Rhederei werde im Falle eines Krieges gefährdet. Dagegen bemerke er, daß in Frankreich und anderen Ländern die Bestimmung existirre, daß ¼ Ausländer sich an der Rhederei betheiligen können. Die Rheder würden außerdem lieber das Risiko übernehmen, in Kriegszeiten gefährdet zu sein, als in Friedenszeiten ihre Interessen geschädigt zu sehen. — Demnach empfehle er das Harkort'sche Amendement.

Der Abg. Roß (Hamburg) spricht für den Kommissions-Antrag und erwidert dem Vorredner, daß der Umstand, daß fremde Rhedereien im Besitz eines Theiles der Flotte, größere Gefahr für den Handel im Kriege zur Folge habe, als durch Ausschluß fremder Rheder in Friedenszeiten den Handels-Interessen erwüchsen. Bundes-Kommissar für Mecklenburg bemerkt gegenüber dem Abg. Wiggers, daß nicht von Mecklenburg, sondern von Frankreich der Anstoß zu der erwähnten Bestimmung gegeben sei und daß Mecklenburg derselben sich nur ungern gefügt habe. — Der Abg. Meyer (Thorn) reicht folgenden Verbesserungs-Antrag zu § 2 ein: Aus dem Alin. 2 des §. 2 die Worte „zugleich bei den Aktien-Gesellschaften der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes" zu streichen. — Abg. Harkort giebt eine Darlegung der mecklenburgischen Rhederei-Verhältnisse, bleibt aber in den Einzelheiten vollkommen unverständlich. — Bundes-Kommissar Pape: Das Seeschiff habe seine Nationalität häufiger fremden Staaten gegenüber, als im Inlande geltend zu machen, dies nöthige den Gesetzgeber, um nicht mit dem internationalen Recht in Konflikt zu gerathen, zur Einhaltung gewisser Schranken bei Aufstellung der Nationalitäts-Verhältnisse. In Kriegszeiten befolgen die größeren Staaten das Prinzip: Die Nationalität eines Schiffes bestimmt sich nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts oder des Völkerrechts. Von der Nationalität eines Seeschiffes kann nur im uneigentlichen Sinne die Rede sein und es genügen allgemeine Prinzipien nicht, um über diese Frage eine zweifellose Entscheidung zu treffen. England, Nord-Amerika und die Staaten Nord-Europas, mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin, halten fest an dem Entwurf und es sprechen für dieses Prinzip mehrere Gründe, besonders der, daß es geeignet ist, die Sicherheit der Bundesschiffe in Kriegszeiten beträchtlich zu verstärken, und es ist kein Zweifel, daß bei Festhaltung des in dem Entwurf ausgesprochenen Prinzips die Nachtheile durch die Vortheile sehr überwogen würden.

Vice-Präsident Herzog v. Ujest übernimmt den Vorsitz.) Redner empfiehlt schließlich die Annahme des Harkortschen Amendements. — Abg. Meyer (Bremen): Ich bin von meiner Ansicht zurückgekommen, daß man wohl eine etwas laxere Praxis in dieser Beziehung einführen könnte, wie sie jetzt in Mecklenburg besteht, und für Aufrechthaltung einer strengen Praxis, so lange nicht die Verletzlichkeit zur See völkerrechtlich anerkannt worden ist. Ich meine, in England wird man bei näherer Prüfung dahin kommen, das Prinzip der Nichtintervention unbedingt anzuerkennen und es zum Völkerrecht zu erheben. Geschieht dies nicht, werden die Kauffahrteischiffe großen Schaden erleiden. Die Erfahrungen der Alabama werden nicht verloren gehen und wenn die Zeit wiederkehren sollte, könnte sich die Alabama nicht gegen die Südstaaten, sondern gegen die englische Handelsflotte kehren. Das Rhedereigeschäft sei schon seit Jahren ein überaus schlechtes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes existiren in Hamburg und Bremen schon seit langer Zeit; trotzdem sei vor 20 Jahren das Geschäft blühend gewesen. Er müsse ferner wünschen, daß eine allgemein geltende Reihe von Flaggennummern eingeführt würde und nicht Jeder berechtigt wäre, eine beliebige Nummer zu führen. Endlich sei es wünschenswerth, daß eine gleiche Form des Certifikats in allen Staaten festgestellt werde. Er empfehle dringend die Annahme des von ihm zu §. 20 vorgeschlagenen Zusatzes, wenn auch nur als transitorische Bestimmung. Was die Genossenschaften betreffe, so kenne er die Bestimmungen des Gesetzes nicht genau. Wenn aber Genossenschaften eine Rhederei bilden könnten, so höre für Mecklenburg jede Besorgniß auf. — Abg. Dr. Wiggers (Rostock): Er müsse in Bezug auf einzelne Punkte Bedenken geltend machen. Es seien wenig Sachverständige bei der Berathung zugezogen. Die Mecklenburger Rhederei laufe Gefahr, vollständig zu Grunde zu gehen. Es sei unmöglich, die jetzigen Rhederei-Gesellschaften in Aktien-Gesellschaften überzuleiten. Zwischen beiden sei ein zu großer Unterschied. Er sei glücklich, daß er die in in Mecklenburg herrschende wirthschaftliche Freiheit den übrigen Staaten zur Nachahmung empfehlen könne. Man möge für die wirthschaftliche Freiheit kämpfen. — Abg. Franke (vielfach wegen der im Hause herrschenden Unruhe unverständlich): Der vorliegende Gesetz-Entwurf sei bereits von den verschiedensten Seiten beleuchtet (Unruhe). Er habe mit einem seiner schleswig-holsteinischen Freunde eine gleiche Begünstigung für die schleswig-holsteinischen Schiffe beantragt, wie sie den Mecklenburgischen gewährt werden solle (unverständlich). Er beantrage als ein neues Alinea zu §. 20: Die Frist zur Eintragung wird bis zum 1. April 1869 verlängert. Die Vorschrift im §. 1, daß es die Pflicht der Kauffahrteischiffe sei, die Bundesflagge zu führen sei illusorisch, wenn keine Strafbestimmungen existirten, oder wenn die Führung der Bundesflagge nicht im Interesse der Betheiligten liege. Durch sein Amendement sei dem abgeholfen (Wegen der im Hause zunehmenden Unruhe ist Redner auf der Journalistentribüne nicht mehr verständlich) — Der Abg. Dr Waldeck: Die Generaldebatte habe sich hauptsächlich um §. 2 des Gesetzentwurfs gedreht. Er halte es für thöricht, sich in den vorliegenden Fragen nach den Bestimmungen anderer Länder zu richten. Der Ausschluß fremden Kapitals durch Annahme des § 2 sei nichts anderes, als Partikularismus. Man könne den Rhederei-Gesellschaften ferner nicht zumuthen, sich wegen der Berechtigung, die Bundesflagge zu führen, in Kommandit- oder Aktiengesellschaften umzugestalten. Stelle man einmal völkerrechtliche Grundsätze und Prinzipien auf, so müsse man auch Sorge tragen, daß sie zur Geltung und Ausführung gelangten, und die einzelnen Landesbestimmungen von den Prisen-Gerichten anerkannt würden. Man dürfe nicht große Vortheile, die durch Zufluß fremden Kapitals erwüchsen, aus Besorgniß möglichen Schadens im Kriege aufgeben. Sollte die nationale Flagge von Bedeutung sein, so müsse man keine derartige Ausnahmen zugestehen.

Abg. Aegidi: Der vorliegende Gesetz-Entwurf gewähre lang vermißte Wohlthaten, nicht aber dürfe die Angelegenheit auf das Gebiet der völkerrechtlichen Controverse hinübergetragen werden. Unnatürliches fordere man durch die Gleichberechtigung der Ausländer. Man müsse vorsichtig sein und sich nicht die Wohlthaten der nationalen Flagge verkümmern. Wenn fremdes Kapital verdrängt werde, so würde auch durch Annahme des Gesetzes die ausländische Handelswelt veranlaßt, ihre Güter unserer Flotte anzuvertrauen. Auch die über die mecklenburgischen Verhältnisse angeführten Zahlen seien durch die Neugestaltungen nicht mehr zutreffend. Auch er habe die Ueberzeugung, daß die Zeit nicht ferne, wo das Privateigenthum zur See nicht mehr gefährdet sei. (Se. Kgl. Hoheit der Kronprinz ist inzwischen in der Hofloge erschienen.) Der Schluß der General-Debatte wird hierauf beantragt und genehmigt. Es erhält noch das Wort der Referent, der die im Laufe der Debatte gegen den Kommissionsantrag

geltend gemachten Bedenken widerlegt und auf die einzelgestellten Amendements eingeht, von denen er das des Abg. Schleiden als Verbesserung anerkennt. Auch das Amendement Schultze sei, insofern es nicht ausschließlich auf Preußen Bezug habe, anzuerkennen. Die General-Debatte wird jetzt geschlossen und die Spezialdebatte über §. 1 eröffnet. Zu demselben liegt das Amendement des Abg. Dr. Schleiden vor. — Bundeskommissar Geh. Ober-Justizrath Pape. Er müsse der Vorschrift des Amendements entgegentreten, da sie das gefährliche Mißverständniß erwecken könne, als wenn es den Bundesschiffen gestattet sein soll, auch unter der alten Landesflagge fortan als Nationalflagge zu fahren. — Abg Dr. Schleiden wundert sich, daß sein Amendement zu einem solchen Mißverständnisse habe Anlaß geben können, ihm scheine es eine einfache Consequenz aus der Verfassung; an eine National-Landesflagge habe er auch nicht gedacht. — Die Diskussion über §. 1 wird geschlossen. Bei der Abstimmung wird der §. 1 der Vorlage mit großer Majorität angenommen und der Antrag des Abg Dr. Schleiden mit großer Majorität abgelehnt. Es wird die Diskussion über §. 2 eröffnet und erhält zu demselben das Wort der Abg. Müller (Stettin). Redner empfiehlt die Annahme des Harkort'schen Amendements, denn die Zulassung auch des fremden Kapitals würde von großem Nutzen sein. — Es sprechen alsdann gleichfalls für das Harkortsche Amendement die Abgg. Hantelmann, v. Oertzen, Roß und Harkort. — Der Abg. Meyer (Thorn) erklärt sich mit dem ersten Absatz des §. 2 einverstanden und befürwortet sein auf den zweiten Theil dieses Paragrap en sich beziehendes Amendement. Das Amendement des Abg. Schultze trete den Intentionen seines Amendements entgegen, sie würden sich beide aber vereinigen, wenn Herr Schulze die Worte „Aktiengesellschaften und" streiche, was er hiermit beantrage. — Abg. Meyer (Bremen) räth dringend ab von der Annahme dieses Amendements, weil dann im Falle eines Krieges zwischen England und Amerika Aktiengesellschaften kommen und versuchen würden, ihre Schiffe unter die Flagge des norddeutschen Bundes zu bringen, ohne in demselben ihr Domicil zu haben, was offenbar ein Mißbrauch der Flagge sei.

Abg. Schulze (Berlin) vertheidigt sein Amendement. Rhedereigesellschaften seien in gewissem Sinne schon Genossenschaften. Es seien schon namhafte Summen von den Volksbanken in die Rhederei gesteckt. Es müßten die Rhedereien in die Genossenschaften hineingezogen werden. — Abg. Kannegiesser: Der norddeutsche Bund könne auf seinen eigenen Füßen stehen und brauche sich nicht nach Präzedenzien in anderen Staaten zu richten. Mit der Annahme des § 2 des Gesetz-Entwurfs würden der Rhederei in der Ostsee bedeutende Wunden geschlagen werden. Die Rhederei in Neu-Vorpommern sei ohnehin schon der mecklenburger Rhederei gegenüber bedeutend zurückgeblieben. Er empfehle die Annahme des Harkort'schen Amendements. Abg Dr. Aegidi: Die Freiheit des Eigenthums zur See zu erstreben, sei keine utopistische Idee. Er würde der großen Bewegung für diese Freiheit nicht beistimmen, wenn er sie für utopistisch halte. Mit dem § 2 könnten wir uns Sicherheit verschaffen; das genüge. Man solle sich auf der Linie der mäßigen Forderungen halten. Fremdes Eigenthum könne nicht als nationales geschätzt werden. Er empfehle die unveränderte Annahme des ersten Alinea d s §. 2 des Regierungs-Entwurfs. — Abg. Becker (Dortmund): Eine Beschränkung des Regierungs-Entwurfs sei nicht nothwendig. In Preußen seien früher nur solche Aktiengesellschaften konzessionirt, deren Mitglieder zur Hälfte aus Preußen bestanden hätten. Diese Bestimmung sei nie praktisch geworden, weil sie stets umgangen sei. Es sei aber besser, gar keine Gesetze zu geben, als solche, die leicht umgangen werden könnten. Redner empfiehlt das Amendement Meyer (Thorn). — Der Präsident schließt die Diskussion über §. 2 des Gesetzentwurfes. Bei der nun folgenden Abstimmung wird das erste Alinea des §. 1 in der Kommissionsfassung angenommen. Hierauf wird der Antrag des Abg. Schulze (Berlin) in der veränderten Form mit großer Majorität angenommen, womit das zweite Alinea des §. 2 des Regierungs-Entwurfs abgelehnt ist. Es ist also der ganze § 2 in der neuesten Form mit dem Schulzeschen Antrage angenommen. Die §§. 3 bis 15 werden ohne Diskussion angenommen. Zu §. 16 meldet sich zum Wort der Abg. Schleiden (derselbe ist bei der fortwährenden Unruhe im Hause auf der Journalisten-Tribüne fast ganz unverständlich): Es erscheine eine Verlängerung der Frist zur Ausstellung von Certifikaten sehr bedenklich. Jedes Schiff sei im Stande, von jedem Theile der Welt in 12 Monaten in sein Vaterland zurückzukommen. § 16 wird mit dem Amendement Schleiden angenommen, eben so § 17. Der Abg. Dr. Schleiden zieht sein zu § 18 gestelltes Amendement zurück und werden die §§. 18 und 19 angenommen. Die zu § 20 gestellten Amendements der Abgg. Harkort und Müller, so wie des Abg. Franke werden vom Hause verworfen und der Paragraph nach dem Kommissionsantrag angenommen. Ein Gleiches geschieht mit den Eingangsworten und der Ueberschrift des Gesetzes. — Der Abg Meier (Bremen) berichtet sodann für die 5. Kommission über die Petition der Rhederei-Gesellschaft Concordia zu Elsfleth, betreffend die Steuermanns- und Kapitäns-Zeugnisse. Der Antrag der Kommission geht dahin, die Petition dem Bundespräsidium mit dem Ersuchen zu überweisen, baldmöglichst gemeinsame Bestimmungen über die Erfordernisse, welche zur Erlangung der Steuermanns- und Kapitäns-Zeugnisse für alle norddeutschen Schiffe berechtigen, herbeizuführen.

Präsident Delbrück: Die Petition beansprucht gewerbliche Freizügigkeit, die aber ohne gemeinschaftliche Grundlagen nicht zu realisiren ist. Die Navigationsschulen der einzelnen Bundesstaaten sind verschieden, die preußische Regierung hat eine Reform derselben vorgenommen. Hauptbedingung dabei ist eine gleichmäßige Ausbildung; auf welchem Wege das zu erreichen, das zu entscheiden ist augenblicklich nicht an der Zeit; die Bundesregierung wird aber die Angelegenheit fortgesetzt im Auge behalten. — Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen. Der Präsident theilt mit, daß der geheime Legationsrath v. König zum Bundeskommissar für die Berathung des Konsulatsgesetzes ernannt sei. Ferner, daß die Militärkonventionen vom Bundespräsidium zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt seien und endlich, daß vom Bundespräsidium ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Rindvieh und Hammeln, vorgelegt sei. Das Haus beschließt in Betreff des Letzteren die Schlußberathung. Der Präsident ernennt den Abg Dr. Michelis zum Referenten. Ein Vertagungsantrag wird abgelehnt. Das Haus tritt in den vierten Gegenstand der Tagesordnung: die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend den Haushaltsetat für das Jahr 1868. Bei der Generaldiskussion erhält zunächst das Wort der Abg. Grumbrecht, der es als erfreulich bezeichnete, daß es jetzt als Grundsatz anerkannt sei, daß die Mitglieder des Reichstages nicht verpflichtet seien, die Kosten zu erstatten, welche durch Versehung ihres Dienstes während der Reichtagszeit entständen. Er halte es für wünschenswerth, wenn der Herr Bundeskanzler auf Anerkennung dieses Grundsatzes hinwirken wolle. Bundeskanzler Graf v. Bismarck hält den jetzigen Moment für eine Diskussion des zu Grunde liegenden Theils nicht für den geeigneten, und will sich den Intentionen des preußischen Ministeriums durch Rückfrage bei seinen preußischen Kollegen versichern (große Heiterkeit). Zu dem Etat der Marineverwaltung nimmt das Wort der Abg. Lasker. Er wolle den Antrag des Abg. Twesten auf Herabsetzung des Gehalts des Marinedirektors nicht wieder aufnehmen, da die Regierung beim nächsten Etat den Wunsch des Abg Twesten erfüllen wolle. Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück: Die Etatsposition sei nach dem früheren Inhaber berechnet. Wenn der Antrag gestellt wäre, so würde er demselben haben entgegentreten müssen, weil die augenblicklich existirenden Verhältnisse dies erfordert hätten. Seien die Verhältnisse im nächsten Jahre verändert, so würden natürlich nach dieser Richtung Ersparnisse gemacht werden. Hierauf wird der Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in dieser Lesung fast einstimmig angenommen; dagegen stimmen die Abgg. Böckel, Schraps und Bebel. — Es folgt der fünfte Gegenstand der Tagesordnung: erster Bericht der Petitions-Kommission. Die erste Petition der Herren Mittelstraß und Genossen, Direktoren reisender Sängergesellschaften in Hamburg, beantragt „Erlaß eines Gesetzes zur Steuerung des willkürlichen Verfahrens Seitens der betreffenden Regierungsbeamten bei Gültigkeitserklärungen der den Gewerbetreibenden verliehenen Gewerbescheine"; sie wird auf den Antrag der Kommission als Material zur Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb dem Bundeskanzler überwiesen. Eine zweite Petition des Apothekers Lohse in Zwickau beantragt, dahin zu wirken, daß die Privilegien, das Konzessionswesen für Apotheker aufgehoben, sowie, daß die Gesetze über den Verkauf von Arzeneien einer Revision unterzogen werden; sie wird gleichfalls auf den Antrag der Kommission dem Bundeskanzler überwiesen. Eine dritte Petition wird auf den Antrag der Kommission dem Präsidenten des Reichstags mit dem Ersuchen übergeben, dieselbe an die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Freizügigkeit abgeben zu wollen. — Nächste Sitzung Montag Vormittag 10 Uhr. Tagesordnung: Vorberathung über den Antrag des Abgeordneten Schulze, betreffend das Koalitionsgesetz. Schluß der heutigen Sitzung $3\frac{3}{4}$ Uhr.

Köln, 12. Oktober. In Kreisen, welche dem Verwaltungsrathe der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft nahe stehen, verlautet, daß die Angelegenheit der Elbüberbrückung bei Hamburg, in den Verhandlungen mit den Hamburgischen Deputirten, bereits ein solches Stadium erreicht hat, daß schon im Laufe der nächsten Woche dem definitiven Abschlusse in dieser Angelegenheit entgegengesehen werden kann.

Frankfurt a. M., 12. Oktober. Die Königin von Dänemark verläßt heute Schloß Rumpenheim und kehrt nach Kopenhagen zurück. Der König Georg von Griechenland und der Prinz von Wales machten der Königin heute ihre Abschiedsbesuche.

Dresden, 12. Oktober. Das „Dresdener Journal" enthält eine Bekanntmachung des Gesammt-Ministeriums, welche die gegenwärtig vertagte Stände-Versammlung zum 1. November einberuft.

Ausland.

Wien, 12. Oktober. Der Kaiser ist gestern angekommen und hatte eine längere Unterredung mit Herrn v. Beust, welchem die Adressen des Episkopates und des Gemeinderathes zur Berichterstattung zugewiesen wurden.

Paris, 12. Oktober. „Patrie" schreibt: Nach hier eingetroffenen Depeschen aus Florenz hat die italienische Regierung seit gestern weder über die Bewegungen der Insurgenten, noch aus Rom Nachrichten. Die Verhaftungen an der Grenze dauern fort.

— (Post.) Wachsende Befürchtungen wegen Rom. — Die von Amicelli befehligten Banden werden auf 20,000 Mann geschätzt. — Rom wird sich höchstens noch 5 bis 6 Tage halten können. — Die Königin von Spanien ladet den Papst nach den balearischen Inseln ein. — Bei Anwesenheit des österreichischen Kaisers werden keine Festlichkeiten stattfinden, da er sich dieselben verbeten hat. — Victor Emanuel kommt nicht nach Paris.

Paris, 13. Oktober. Der „Konstitutionnel" dementirt die neuerdings in Betreff einer Krankheit des Kaiserlichen Prinzen zirkulirenden Gerüchte.

London, 10. Oktober. (A. A. C.) Im heute Abend erschienenen „Globe" wird aus Paris der Inhalt eines neuen Cirkulars der Regierung skizzirt, das bereits offiziell in die Provinzen telegraphirt wurde. Darin wird das Prinzip der Nichtintervention aufs Neue in den bestimmtesten Ausdrücken adoptirt, als die Basis der französischen Politik. Einem Gerücht zufolge habe man der italienischen Regierung erklärt, es sei unumgänglich, daß Pius IX. bis zu seinem Tode in Rom verbleibe.

— Der spanische General-Konsul in London hat eine Königliche Ordre bekannt gemacht, daß alle Auktionen von unverarbeitetem Taback auf Manilla untersagt worden und daß mit Ausnahme der 3000 Ballen, die im „Neptun" und „Napoleon" verladen sind, keine Verladungen aus jener Quelle bis auf Weiteres erwartet werden können.

— Der brasilianische Fluß Madeira ist für Schiffe geöffnet, so daß Schiffe durch den Amazonenfluß direkt nach Bolivia fahren können. — Der große Strike der Londoner Schneidergesellen hat in dieser Woche sein Ende erreicht. Sie haben ihre Forderungen aufgegeben.

Florenz, 12. Oktober. (Ueber Paris.) Das Giornale di Roma" vom 11. d. M. meldet: In Torre Alfina, Monte Alfino und Procceno haben sich zahlreiche Insurgentenschaaren wiederum vereinigt, die noch fortwährend Zuzug und Ausrüstungsgegenstände empfangen. Eine andere Abtheilung der Garibaldianer in der Stärke von etwa 1000 Mann hat von Neuem Nerola besetzt und dort Requisitionen von Lebensmitteln ausgeschrieben. Die päpstlichen Truppen marschiren gegen die Insurgenten.

Florenz, 12. Oktober. In einer Proklamation aus Rom vom 9. d. Mts. erklärt das römische Comité, daß es die Leitung der Bewegung wieder übernommen habe und fordert die Römer auf, Vorkehrungen zu treffen, um den Aufstand in der Provinz zu unterstützen.

— In einer Proklamation verheißt Garibaldi seine bevorstehende Ankunft auf dem Insurrektions-Schauplatze und ernennt bis dahin seinen Sohn Menotti zum Kommandanten. Die päpstlichen Truppen wurden in mehreren Gefechten geschlagen und über die Grenze auf Königlich italienisches Gebiet gedrängt, woselbst sie zwangsweise entwaffnet worden sind. Die Munizipien von Lodi und Brescia haben eine Subskription für die verwundeten Insurgenten eröffnet.

Rom, 12. Oktober. (Ueber Paris.) Eine Insurgentenschaar hat, während die päpstliche Garnison auf einem Streifzug durch das umliegende Gebiet begriffen war, die Stadt Subiaco besetzt. Die Gensd'armerie mußte sich auf das Schloß zurückziehen. Die Päpstlichen nahmen darauf die Stadt wieder ein. Der „Osservatore Romano" dementirt die Nachricht, Mgr. Franchi sei in einer politischen Mission nach Biarritz gesandt.

Kopenhagen, 12. Oktober. Der König und die Königin von Dänemark werden nicht nach Petersburg zur Hochzeit des Königs von Griechenland reisen. Baron v. Bille-Brahe, bisher dänischer Gesandter in Brüssel, reist heute von dort nach Florenz, um den Posten des dänischen Gesandten bei der italienischen Regierung anzutreten.

Pommern.

Stettin, 14. Oktober. Auch für diesen Winter hat Herr Kapellmeister Orlin einen Cyklus seiner so beliebten „Symphonie-Konzerte", deren erstes übermorgen Nachmittag im Saale des Schützenhauses stattfindet, arrangirt. Der anerkannte Ruf des Dirigenten bürgt dafür, daß dem musikliebenden Publikum durch sorgfältige Auswahl der Musikstücke und exakte Ausführung nur Gutes geboten wird.

— Am nächsten Donnerstag Abends 6 Uhr wird der blinde Flötist Harnack aus Leipzig unter Mitwirkung des Herrn Organisten Todt in der erleuchteten St. Johanniskirche ein geistliches Konzert veranstalten, auf das wir noch besonders aufmerksam machen. Das Programm ist in Rücksicht auf den Eintrittspreis von nur 5 Sgr. ein besonders reichhaltiges und gewähltes.

— Gestern Nachmittag erfolgte die Verhaftung des obdachlosen Arbeiters Grünke, der erheblich angetrunken, lärmend und schreiend mehrere Straßen durchzog und selbstverständlich ein zahlreiches Publikum um sich versammelte. Einem Polizeibeamten, der ihn durch gütliches Zureden zu entfernen suchte, widersetzte er sich in einer Weise, daß eine Militärpatrouille Behufs seiner Festnahme requirirt werden mußte.

— Vorgestern Abend bemerkte der Komtoirbote Triglaff auf dem Flur des Hauses gr. Oderstr. 5 einen „Moscovitz, Jozef Pest" gezeichneten, circa $1\frac{1}{2}$ Scheffel ungarischen Weizen enthaltenden Sack; bald erschien auch ein nicht näher ermittelter Mensch, um den Sack, den er als sein Eigenthum bezeichnete, abzuholen. T. verhinderte die Mitnahme des Sackes indessen, machte der Revierpolizei von dem Vorfalle Anzeige und hat diese den muthmaßlich gestohlenen Weizen in Beschlag genommen.

— Am Sonnabend ist die Leiche des bereits im September ertrunkenen Sohnes des derzeit mit seinem Fahrzeuge hier anwesend gewesenen Kahnschiffers Nagel in der Oder treibend gefunden und nach dem Krankenhause geschafft worden.

— Gleichzeitig mit den Mustern für die Flaggen der Kriegsmarine und den Kauffahrteischiffen des norddeutschen Bundes sind von Sr. Maj. dem Könige auch die Muster für die Flaggen der verschiedenen Klassen von Staatsschiffen festgestellt worden. Es unterscheiden sich diese von der Flagge der Kriegsmarine und untereinander nur durch die Embleme, welche bei denselben im unteren linken Felde angebracht und die für jede Klasse der Staatsschiffe andere sind, und zwar folgende: für die Königlichen Zollfahrzeuge ein blauer Anker mit dem Buchstaben K. an der einen und Z. an der anderen Seite desselben; für die Königlichen Postschiffe ein Posthorn; für die Königlichen Lootsenfahrzeuge zwei sich kreuzende blaue Anker; für die Last-, Arbeits- und gemietheten Fahrzeuge der Königlichen Marine vier in Kreuzesform gegen einander gestellte rothe Anker; für die übrigen zum Ressort des Handels-Ministeriums gehörigen Fahrzeuge ein blauer Anker ohne Buchstaben.

— Bei der jüngst erfolgten Wahl von Repräsentanten der hiesigen Synagogengemeinde wurden gewählt die Herren L. Manasse jun., H. J. Levy, Louis Friedemann, M. Hohenstein, Marc. Brock, Herrm. Lehmann, J. Baumann.

+ **Belgard**, 12. Oktober. In Betreff der Verlegung von ein oder zwei Schwadronen Dragoner von hier nach Schivelbein sind neuerdings Verhandlungen zwischen dem Magistrat und dem Regiments-Kommando eingeleitet, ob dieselben aber zu einem günstigen Abschlusse gelangen werden, erscheint noch ungewiß, da man an gewisser Stelle nicht abgeneigt sein soll, das ganze Dragoner-Regiment hier zu belassen.

Vermischtes.

London, 10. Oktober. Der Besitzer eines Feuerwerkladens in Edinburg war damit beschäftigt, eine Rakete zu machen, als dieselbe plötzlich explodirte und eine große Masse zündbarer Stoffe in Brand setzte. Diese natürlich explodirten ebenfalls und ein enormes Volumen Feuer schlug in hellen Flammen aus Thüren und Fenstern hinaus. Das Haus war eins jener stattlichen alten Gebäude in Canongate, welche zu der Zeit, als der Hof in Holyrood residirte, von der schottischen Aristokratie bewohnt wurden. Die Scene war entsetzlich; Kinder wurden aus den Fenstern hinausgeworfen und Frauen sprangen entweder aus Verzweiflung auf die Straße und blieben auf der Stelle todt, oder fielen, alle Hoffnung aufgebend, einander in die Arme und erwarteten resignirt den Tod des Erstickens. Fünf Personen verloren das Leben und sieben andere wurden, einige davon sogar sehr gefährlich, verwundet. Glücklicherweise befanden sich gerade um die Zeit des Unglücks mehrere der Kinder in der Schule und beim Spiel und die Männer an der Arbeit, sonst wäre der Verlust an Menschenleben wahrscheinlich noch viel beträchtlicher gewesen.

Börsen-Berichte.

Stettin, 14. Oktober. Witterung: schön. Temperatur + 9 ° R. Wind: SW.

An der Börse.

Weizen steigend, loco per 2125 Pfd. 93—103 Thlr. bez., feiner 104 bis 108 Thlr. bez., 83—85pfd. gelber Oktober 104, $104\frac{3}{8}$, $\frac{3}{4}$, 105 Thlr. bez. u. Br., $104\frac{3}{4}$ Gd., Oktober-November 100 Thlr. bez., Br. und Gd., Frühjahr 98, $98\frac{1}{2}$ Thlr. bez., Br. u. Gd.

Roggen wenig verändert, pr. 2000 Pfd. loco 73—$77\frac{1}{2}$ Thlr. bez., Oktober $75\frac{1}{2}$, 75 Thlr. bez. u. Gd., Oktober-November $73\frac{1}{2}$ Thlr. Br., 73 Gd., Frühj. $69\frac{3}{4}$, 70 Thlr. bez. u. Br.

Gerste loco per 1750 Pfd Oderbruch 54 Thlr. bez., schlesische und mährische 54—56 Thlr. bez., ungarische 53—55 Thlr. bez., 69—70pfd. schles. Oktober 54 Thlr. bez.. Frühj. 55 Thlr., bez. u. Br.

Hafer loco pr. 1300 Pfd. 34—$35\frac{1}{2}$ Thlr. bez., Oktober 36 Thlr. Br., $35\frac{3}{4}$ Gd., Frühjahr 35 Thlr. Gd.

Petroleum loco $7\frac{3}{4}$ Thlr. bez.

Rüböl fest und höher, loco vom Lager $11\frac{3}{4}$ Thlr. Br., Oktbr. $11\frac{7}{12}$, $\frac{5}{8}$, $\frac{2}{3}$ Thlr. bez. u. Br., Oktober-November $11\frac{1}{2}$ Thlr. bez, November-Dezember $11\frac{5}{12}$ Thlr. bez., Dezember-Januar $11\frac{5}{12}$ Thlr. bez., April-Mai $11\frac{5}{6}$ Thlr. Br. u. Gd.

Spiritus steigend, loco ohne Faß $23\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{6}$, $\frac{11}{12}$ Thlr. bez., Oktober $23\frac{5}{6}$ Thlr. bez. u. Br., Oktober-November $20\frac{3}{4}$ Thlr. bez. u. Gd., November-Dezember $20\frac{1}{2}$ Thlr. Br., Frühjahr $21\frac{1}{24}$, $\frac{1}{12}$ Thlr. bez.

Angemeldet 50 Wspl. Hafer.

Regulirungspreise: Weizen $104\frac{1}{2}$, Roggen 75, Gerste 54, Rüböl $11\frac{5}{8}$, Spiritus $23\frac{5}{6}$.

Stettin, den 14. October.

Hamburg	6 Tag.	151 bz	St. Börsenhaus-O.	4	—
"	2 Mt.	$150\frac{5}{8}$ B	St. Schauspielh.-O.	5	—
Amsterdam	8 Tag.	143 G	Pom. Chausseeb.-O.	5	—
"	2 Mt.	—	Used. Woll. Kreis-O.	5	—
London	10 Tag.	6 25 bz	St. Strom-V.-A.	4	—
"	3 Mt.	6 24 bz	Pr. National-V.-A.	4	113 B
Paris	10 Tg.	$81\frac{1}{2}$ bz	Pr. See-Assecuranz	4	—
"	2 Mt.	—	Pomerania	4	113 G
Bremen	3 Mt.	—	Union	4	$103\frac{1}{2}$ B
St. Petersbg.	3 Wch.	$92\frac{5}{8}$ G	St. Speicher-A.	5	—
Wien	8 Tag.	—	Ver.-Speicher-A.	5	—
"	2 Mt.	—	Pom. Prov.-Zuckers.	5	—
Preuss. Bank	4	Lomb. $4\frac{1}{2}$ %	N. St. Zuckersied.	4	—
Sts.-Anl. 5457	$4\frac{1}{2}$	—	Mesch. Zuckerfabrik	4	—
" "	5	—	Bredower "	4	—
St.-Schldsch.	$3\frac{1}{2}$	—	Walzmühle	5	—
P. Präm.-Anl.	$3\frac{1}{2}$	—	St. Portl.-Cementf.	4	—
Pomm. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	—	St. Dampfschlepp G.	5	—
" "	4	—	St. Dampfschiff-V.	5	—
" Rentenb.	4	—	Neue Dampfer-C.	4	93 B
Ritt. P. P. B. A.	4	—	Germania		95 B
Berl.-St. E. A.	4	—	Vulkan		85 B
" Prior.	4	—	St. Dampfmühle	4	$100\frac{3}{4}$ G
" "	$4\frac{1}{2}$	—	Pommerensd. Ch. F.	4	—
Starg.-P. E. A.	$4\frac{1}{2}$	—	Chem. Fabrik-Ant.	4	—
" Prior.	4	—	St. Kraftdünger-F.	—	—
St. Stadt-O.	$4\frac{1}{2}$	96 B	Gemeinn. Bauges.	5	—